

## **Satzung**

**des**

### **Regionalbauernverband Erzgebirge e. V.**

beschlossen am 13.12.2004, in der Fassung vom 02.03.2011

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen Regionalbauernverband Erzgebirge e.V.
- 2.) Der Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. entsteht zum 01.01.2005 durch Verschmelzung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens des Kreisbauernverbandes e.V. „Mittlerer Erzgebirgskreis und Annaberg“ (eingetragen im Vereinsregister 424 beim Amtsgericht Marienberg) als Ganzes auf den Kreisbauernverband Freiberg e.V. (eingetragen im Vereinsregister 549 beim Amtsgericht Freiberg). Die Verschmelzung wird im Verschmelzungsvertrag vom 13.12.2004 geregelt. Dieser wird notariell beurkundet.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in 09518 Großrückerswalde, Wüstenschlette 1A.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.  
Am Sitz des Vereins wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die Einrichtung von Außenstellen ist zulässig.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Landesbauernverband e.V.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein ist die berufsständige Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und mit ihr verbundenen Menschen. Er ist von Parteien und Staat unabhängig.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind:
  1. Die Belange seiner Mitglieder und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie des ländlichen Raumes gegenüber Regierung und Parlament sowie in der Gesellschaft und der Öffentlichkeit zu vertreten.
  2. Die gemeinsamen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Landwirte, bei Chancengleichheit aller von den Eigentümern landwirtschaftlicher Unternehmen in freier Entscheidung bestimmten Wirtschafts- und Rechtsformen, zu vertreten. Als Grundsatz gilt die freie Verfügbarkeit des Einzelnen über sein Eigentum an landwirtschaftlichem Grund und Boden sowie Inventar.
  3. Die Mitglieder in wirtschaftlichen, beruflichen, steuerlichen, rechtlichen, sozialen und kulturellen Fragen zu beraten. Zur Einflussnahme auf Beschlüsse der Kreistage des Vereinsgebietes und der örtlichen Räte stellt der Verein Kandidaten zur Wahl auf.
  4. Die Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Genossenschaften und anderen Partnern der Agrarwirtschaft.
  5. Förderung und Unterstützung der Landjugend-, Landfrauen und Landseniorenarbeit.
  6. Herausgabe eigener Informationen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat als ordentliche Mitglieder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe und juristische Personen sowie Landwirtschaftsbetriebe gleich welcher Rechtsform und Personen, die sich mit der Landwirtschaft verbunden fühlen und ihren Wohnsitz, Arbeitsort oder Betriebssitz, bzw. ihren ge- oder verpachteten Grund und in den Landkreisen Mittelsachsen (Altkreis Freiberg) und Erzgebirgskreis haben.  
Dem Verein können kooperative Mitglieder, ihm nahestehende Organisationen, Jagdgenossenschaften, Vereine und Genossenschaften sowie Betriebe und Institutionen, die die Landwirtschaft fördern und unterstützen, beitreten.  
Der Vorstand kann Mitglieder aus angrenzenden sächsischen Landkreisen zulassen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 16 Jahre und jede juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und zu deren Verwirklichung beiträgt.  
Die Zusammenarbeit von Mitgliedern in Form von Ortsgruppen des Vereins wird befürwortet und unterstützt. Diese Ortsgruppen bedürfen keiner juristischen Selbstständigkeit.
- (3) Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Annahme des Antrages. Eine Ablehnung ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Ausschluß
  - Tod sowie
  - durch Auflösung des Vereins.Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres bis spätestens 30. September zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Berufsstandes und des Vereines schädigt, in wiederholten Fällen die Satzung und die Verbandsbeschlüsse mißachtet, die festgesetzten Beiträge nach mehrmaliger Aufforderung nicht begleicht, oder dem Gesamtinteresse des Vereines gröblichst zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die sich um die Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Wahrnehmung und Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen, Wahlen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie Einrichtungen und Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten, die Belange des Berufsstandes zu vertreten und die Mitgliedsbeiträge gemäß der jährlich neu festzusetzenden Beitragsordnung zu leisten.
- (4) Der Vorstand kann für Dienstleistungen und die Nutzung von Vereinseinrichtungen eine Kostenerstattung festsetzen.
- (5) Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an dem Vermögen des Vereines oder Teilen davon.
- (6) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit im Verein werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

## § 5

### Gliederung des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - 1.) die Mitgliederversammlung
  - 2.) der Vorstand
  - 3.) der Finanzausschuss
  
- (2) Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies verlangen. Ihr obliegt die Beschlussfassung vor allem zu grundsätzlichen und langfristigen Vereinszielen. Außerdem hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

  - 1) Wahl des Vorstandes und des Finanzausschusses
  - 2) Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstandes
  - 3) Erlass der Beitragsordnung
  - 4) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
  - 5) Beschlussfassung über Ziele und Richtlinien der Vereinsarbeit
  - 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 7) Auflösung des Vereins

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin per Brief zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, dies ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor dem Termin per Brief zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

  - dem Vorsitzenden
  - seinen 2 Stellvertretern
  - und mindestens 4 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Er wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder die 2 Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter erst tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder sie dazu ermächtigt hat.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und deren Einberufung. Der Vorstand wirkt gemäß einer von ihm erlassenen Ordnung. Zur Erfüllung der laufenden Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt.

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die gemäß Satzung nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Der Vorstand tritt so oft es die Lage erfordert, aber mindestens 2mal jährlich, zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist zu protokollieren. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes können nicht wiedergewählt werden, wenn sie in der vorangegangenen Wahlperiode das 65. Lebensjahr vollendet haben.

#### (4) Finanzausschuss

Zwei Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie bilden den Finanzausschuss des Vereins. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils laufende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch und finanziell zu prüfen, wobei zur Überprüfung durch den Finanzausschuss sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Hauptamtliche Angestellte im Verein sowie Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in den Finanzausschuss gewählt werden.

## § 6

### **Auflösung**

Der Verein kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung hat zusammen mit dem Auflösungsbeschluss über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens zu entscheiden und einen Liquidator zu benennen.

Den Mitgliedern ist die vorgesehene Auflösung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen darf nur einer berufsständigen Interessenvertretung zufließen.

## § 7

### **Sonstiges**

- (1) Der Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. ist in allen Belangen Rechtsnachfolger seiner Vorgängervereine.

Ort: Großolbersdorf

Datum: 13.12.2004